

6-14.4

Rechtsverordnung

über die Unterschutzstellung der Denkmalzone "Glacisstraße".

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 4 und 24 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 und 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz - und -pflegegesetz - DSchPflG -) vom 23. März 1978 (GVEI. S. 159) und im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde verordnet die Stadtverwaltung Landau als untere Denkmalschutzbehörde:

§ 1

Unterschutzstellung, Geltungsbereich

Das Gebiet, das nachfolgend aufgeführte Grundstücke im östlichen Teil der Glacisstraße östlich der Friedrich-Ebert-Straße sowie das Grundstück im nördlichen Einmündungsbereich Moltkestraße umfasst

Flur-Nr. 5256	(Glacisstraße 11a)
Flur-Nr. 5256/4	(Glacisstraße 9)
Flur-Nr. 5256/6	(Glacisstraße- 11)
Flur-Nr. 5258	(Glacisstraße 13)
Flur-Nr. 5258/2	(Glacisstraße 15)
Flur-Nr. 5260	(Glacisstraße 17)
Flur-Nr. 5260/2	(Glacisstraße 19)
Flur-Nr. 5261	(Moltkestraße 18)
Flur-Nr. 5266/2	(Glacisstraße 24)
Flur-Nr. 5266/3	(Glacisstraße 26)
Flur-Nr. 5266/4	(Glacisstraße 28)
Flur-Nr. 5266/5	(Glacisstraße 30)
Flur-Nr. 5266/6-	(Glacisstraße 32)
Flur-Nr. 5266/7	(Glacisstraße 34)
Flur-Nr. 5267	(Glacisstraße 22a)
Flur-Nr. 5267/3	(Glacisstraße 22)

wird als Denkmalzone unter Schutz gestellt.

Die Abgrenzung im Einzelnen ergibt sich aus dem der Rechts-VO zugehörigen Lageplan. Er ist Bestandteil dieser Rechts-VO. Die Denkmalzone erhält die Bezeichnung „Glacisstraße“.

§ 2

Ziel der Unterschutzstellung

Die Denkmalzone „Glacisstraße“ ist eine in der Baugestaltung und Bauweise noch weitgehend geschlossen erhaltene Anlage einer Wohnstraße des späten 19. Jahrhunderts. Sie ist neben den für die Zeit typischen baulichen Stilmerkmalen des Historismus auch geprägt durch die überwiegend parkähnlichen Gartenanlagen sowie darüber hinaus durch die gärtnerisch angelegten Vorgärten und die gestalteten Einfriedungen. Trotz zum Teil sehr unterschiedlicher Details bildet sie eine städtebaulich-stilistische Einheit, die das Stadtbild von Landau neben anderen Gebäuden dieser Epoche wesentlich mitbestimmt.

An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone 'Glacisstraße' als bauliche Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins und der Heimatverbundenheit und zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein besonderes öffentliches Interesse.

Ziel der Unterschutzstellung ist, die durch die historische Bebauung vorgegebene Bauweise und Gestaltung zu erhalten und alle baulichen + gestalterischen Maßnahmen mit dem stilistischen Charakter des historischen Bestandes angemessen in Einklang zu bringen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Rechts-VO tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 10.07.1990
Die Stadtverwaltung
als untere Denkmalschutzbehörde

(Dr. Wolff)
Oberbürgermeister

DENKMALZONE "GLACISSTRASSE"

M: 1:1000

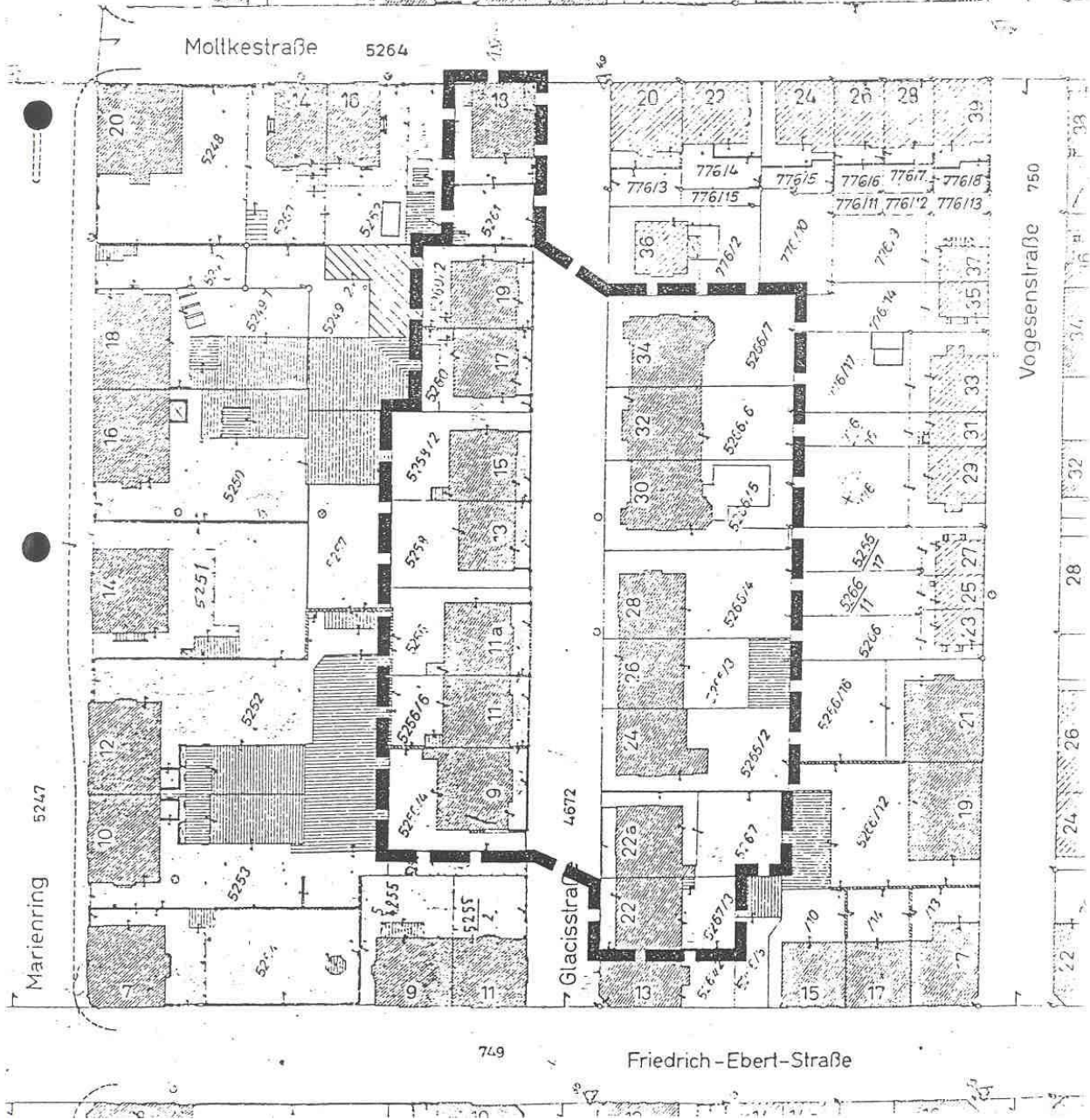


LEGENDE

UMGRENZUNG DER
DENKMALZONE

ANLAGE ZUR
RECHTSVERORDNUNG
VOM 10.07.1990
DIE STADTVERWALTUNG
LANDAU/PFALZ
ALS UNTERE DENKMAL-
SCHUTZBEHÖRDE

DR. WOLFF
VERMESSUNGSAMT



749

Friedrich-Ebert-Straße

Vogesenstraße 750